



**A 16071 / 10\***

## **Auflagen zur Bewilligung von Grossraumiglu für Kälber**

1. Neugeborene Kälber dürfen nur so lange in den Kälberhütten eingesperrt werden, als sie noch nicht gehen können.
2. Danach müssen sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich ausserhalb der Kälberhütten frei bewegen zu können.
3. Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, ist Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme in einer Raufe oder Krippe zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt nicht als geeignetes Futter.
4. Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
5. Innerhalb des Iglus dürfen keine Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.
6. Auf Grund der Liegefläche von 6.7 m<sup>2</sup> und 8.0 m<sup>2</sup> innerhalb des Iglus ergibt sich folgende maximale Besatzdichte gemäss Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung:

Kombi-Iglu	<b>5 Kälber</b> bis zu einem Alter von 3 Wochen
	<b>4-5 Kälber</b> bis zu einem Alter von 4 Monaten
	<b>3 Jungtiere</b> bis zu einem Gewicht von 200 kg. Falls den Tieren ein dauernd zugänglicher Bereich von mindestens 6.7 m <sup>2</sup> ausserhalb des Iglus zur Verfügung steht, kann mit 4 Tieren gerechnet werden.
Kombi-Iglu, gross	<b>5 Kälber</b> bis zu einem Alter von 3 Wochen
	<b>5 Kälber</b> bis zu einem Alter von 4 Monaten
	<b>4 Jungtiere</b> bis zu einem Gewicht von 200 kg. Falls den Tieren ein dauernd zugänglicher Bereich von mindestens 8,0 m <sup>2</sup> ausserhalb des Iglus zur Verfügung steht, kann mit 5 Tieren gerechnet werden.

7. Die Kälberhütten sind so aufzustellen, dass jedes Tier Sichtkontakt zu Artgenossen hat.

\* Ersetzt die Auflage vom 7. März 1995